

Waisenfürsorge im Islam (*kafâlat al-yatîm*)

Dr. Ralph Ghadban

Berlin, den 05. Juni 2015

Geschichte

Die Waisenfürsorge im Islam, *ri'âya*, gehört nicht zu den genuinen Aufgaben des Staates und wird von ihm nicht finanziert. Die als Almosensteuer eingetriebenen Einkünfte, *zaqât*, dienen nicht der Unterstützung der Waisen, wie wir im koranischen Vers 9:60 (al tawba 60) sehen werden. Ihre Unterstützung gehört eher zur Kategorie der Wohltat, *ihsân*, genau wie die Unterstützung der Eltern, und wird mit wohlthätigen Spenden, *sadaqa* bzw. *sadaqa djâriya*, finanziert. Deshalb war die Waisenfürsorge eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Von Anfang an war die Waisenhilfe nicht auf die nächste Verwandtschaft beschränkt, sondern eine Angelegenheit aller Muslime. Später wurden dafür Stiftungen, oft von politischen Herrschern und Mächtigen, gegründet.

Eine staatliche Finanzierungsquelle für die Waisen wird trotzdem im Koran erwähnt, 8:41 (al anfal) steht: “Und wisset: Was immer ihr erbeutet, so gehört Allah ein Fünftel davon und dem Gesandten, und den Verwandten, den Waisen, den Armen und dem Sohn des Weges, wenn ihr an Allah glaubt und an das, was Wir auf Unseren Diener am Tag der Unterscheidung (als Offenbarung) hinabgesandt haben, an dem Tag, da die beiden Heere aufeinandertrafen. Und Allah hat zu allem die Macht.“ Diese Finanzierungsquelle besteht aus einem Teil der Kriegsbeute. Die Juristen haben sich aber nicht einigen können, wie dies überhaupt geschehen soll.

Die Behindertenhilfe wird ebenfalls mit Sadaqa-Spenden finanziert. Der Unterschied zwischen *sadaqa* und *zaqât* liegt darin, dass die letzte eine Pflichtabgabe auf bestimmte Einkünfte und wirtschaftliche Transaktionen ist (Gold, Silber, Agrarprodukte, Obsternte, Handelstransaktionen und verschiedene Arten von Vieh. (والبقر والغنم / الأبل / وهي / الأنعام / وبهيمة / وعروض التجارة / والثمار / والزروع / والفضة / الذهب). Sie ist zweckgebunden und für acht Menschengruppen gedacht, wie es im Koran 9:60 steht: “Die Almosen sind nur für die Armen, die Bedürftigen, diejenigen, die damit beschäftigt sind, diejenigen, deren Herzen vertraut gemacht werden sollen, (den Loskauf von) Sklaven, die Verschuldeten, auf Allahs Weg und (für) den Sohn des Weges, als Verpflichtung von Allah. Allah ist Allwissend und Allweise.“ Der Kalif Omar hat später die Gruppe der Nichtmuslime, “deren Herzen vertraut gemacht werden sollen”, vom Genuß der Almosen ausgeschlossen.

Anders als die Waisenhilfe fand die Behindertenhilfe in der Regel innerhalb der Familie statt, weil der Vormund, *waliy*, des Behinderten automatisch der nächste Verwandte ist. Beim Fehlen eines Vormundes hat der Staat diese Aufgabe inne und manche Herrscher haben sogar Sonderanstalten gebaut, insbesondere für die Geisteskranken.

In der Moderne haben die islamischen Länder die europäische Form der Vereine übernommen. Sie wurden manchmal von Stiftungen finanziert, aber in der Regel mit privaten Spenden. Der erste berühmte Verein ist der libanesische Maqased-Wohlfahrtsverein in Beirut, *djam'iyat al-maqâsed al-khairiyya*, er wurde 1878 gegründet und sein Waisenhaus wurde 1917 eröffnet. Nach dem Zweiten Weltkrieg und mit der Unabhängigkeit wurde ab den 60er Jahren die Waisenfürsorge und die Behindertenhilfe von den neu geschaffenen Sozialministerien kontrolliert und in einem bescheidenen Maße finanziert.

Als Fazit kann man sagen, dass die Waisenfürsorge in den islamischen Ländern heute von privaten Vereinen getragen und mit privaten Spenden finanziert wird. Das gilt auch für die Behindertenhilfe, die allerdings hauptsächlich von den Familien und nicht von den Vereinen geleistet wird. In beiden Fällen unterhält der Staat ein bescheidenes Budget bereit für die eigenen Anstalten.

Definition

Im islamischen Recht werden die Minderjährigen, die ihren Vater verloren haben als Waise, *yatîm*, betrachtet. Die Verlust der Mutter berechtigt nicht zu dieser Kennzeichnung. Das beruht auf der patriarchalischen Familienvorstellungen im Islam, die den Vater als Alleinversorger der Familie sehen. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, seine Kinder nach seinem Ableben zu unterstützen. Das erklärt aber auch, warum der Waisenstatus mit dem Erwachsenwerden beendet wird. Die Kinder können dann für sich selber sorgen. Einen Waisenstatus haben auch die Findlinge, *al-laqîr*, und die unehelichen Kinder.

Behindert ist derjenige, der wegen geistiger oder physischer Defizite nicht autonom handeln und für sich selber sorgen kann. Sein Zustand wird nicht beendet, kann aber durch adäquates Erlernen oder Behandlung verbessert werden.

Die Betreuungsformen

Die Formen der Waisenfürsorge: Die Adoption (*al-tabanni*), die Pflegschaft (*al-hadâna*), die Patenschaft (*al-kafâla*) und die Vormundschaft (*al-wilâya*),

In allen Kulturen ist die Adoption erlaubt, der Islam hat sie aber im 7. Jh. verboten. In der islamischen Tradition sind die Gelehrten über die Umstände dieses Verbots uneinig. Ob Mohammad in Zeinab, die Frau seines Adoptivsohnes Zaid, verliebt war und dieser dem Propheten den Vortritt gab oder ob die Ehe von Zaid schon zerrüttet war, bleibt unklar.

Für die Orientalisten sieht die Angelegenheit ganz anders aus. Infolge der Arbeiten von Robertson Smith¹ und Montgomery Watt² wird das Adoptionsverbot als entscheidender Schritt auf dem Weg der Etablierung des Patriarchats in Arabien

¹ Smith, Robertson, Kinship and Marriage in Early Arabia, London 1885

² Watt, Motgomery, Muhammad at Medina, Oxford 1956

gewertet. Vorher herrschte eine Art Matriarchat. In dem Stamm, der als eine Einheit von Kriegeren betrachtet wird, war nicht nur die Blutrache eine kollektive Pflicht, sondern das Eigentum war auch kollektiv, der Besitz allerdings individuell: Nach dem Tod des Kriegers wurde sein Besitz unter den männlichen Mitgliedern seines Stammes verteilt.

Die Frauen waren von der Erbschaft ausgeschlossen, aber durften die Kinder bei sich behalten und erziehen und gaben ihnen ihren Namen (Matrilinearität). In der Regel wohnten sie bei ihrem Clan, wo ihre Männer sie besuchten (Matrilokalität). Es herrschte ein Matriarchat, das keinesfalls die Herrschaft der Frauen bedeutete. Die Lage der Frauen war trotz ihrer scheinbar relativ großen Freiheit prekär, durch die ständigen Kriege (Razzien) konnte ihr Status schnell von einer Freien zu einer Sklavin wechseln. Dieser Zustand des Matriarchats wurde auch durch das Vorhandensein von über zehn Formen für die Geschlechterbeziehungen, darunter Polygamie sowie Polyandrie und die Prostitution, gestärkt.³ Das machte die gebärende Mutter zu der Hauptreferenz für den Nachwuchs. Die später vom Islam übernommene Eheform, *al-bu'ûla*, war eher die Ausnahme, sehr verbreitet war die Zeitehe, *al-mut'a*. Ein Hinweis auf die vorislamischen Eheformen finden wir u.a. in dem Hadith von 'Aischa in Sahih al-Bukhari, dort heißt es:

„Urwa Ibn az-Zubair berichtet, 'Â'ischa, die Frau des Propheten(S), habe erzählt: In vorislamischer Zeit gab es vier verschiedene Formen der Heirat und Ehe. Eine von ihnen entspricht der heutigen Heirat. Ein Mann hält bei einem anderen Mann um dessen Tochter oder Schutzbefohlene an. Das Brautgeld wird festgelegt, und dann heiratet er sie.

Ein andere Art der Ehe war folgende: Der Mann sagt zu seiner Frau, wenn ihre Menstruation vorüber war: „Halte dich an den Soundso und geh eine Beziehung ein!“ In der Folgezeit blieb der Ehemann ihr fern und rührte sie nicht an, bis sie von jenem anderen Mann ein Kind erwartete. Wenn Sicherheit über Schwangerschaft bestand, konnte er ihr wieder beiwohnen. Dieser Art der Ehe lag der Wunsch nach einem Kind von besonders edlem und vornehmerem Blut zugrunde.

Bei der dritten Kategorie von Ehe hatte eine Gruppe von nicht mehr als zehn Männern sexuelle Beziehungen zu einer Frau. Oft wurde sie schwanger und brachte ein Kind zur Welt. Einige Tage nach der Entbindung rief sie ihre Liebhaber zusammen, und keiner von ihnen hatte das Recht, dieser Zusammenkunft fernzubleiben. Sobald alle versammelt waren, sagte sie: „Ihr wißt, warum ihr hier seid! Ich habe ein Kind geboren, und es ist dein Kind, o Soundso!“ Dabei nannte sie nach Belieben den Namen eines der Männer. Das Kind war damit diesem Mann zugewiesen, und er hatte nicht die Möglichkeit, die Vaterschaft zurückzuweisen.

Bei der vierten Art von Ehe verkehrten viele Männer mit einer Frau. Diese Frauen waren Prostituierte, sie verweigerten sich keinem. Über den Türen ihrer Häuser befestigten sie Fahnen als Zeichen für die Männer, und wer mit

³ Al-Tarmanini, Abdulsalam, *al-zawâg 'ind al-'arab fil djâhiliyya wal islâm*, Damaskus 1996

ihnen schlafen wollte, begab sich zu ihnen. Wenn eine solche Frau ein Kind zur Welt brachte, wurden alle ihre Liebhaber zusammengerufen und die Physiognomen eingeladen. Diese Gelehrten ordneten das Kind jenem Mann zu, den sie als der Vater erkannten. Ihm wurde das Kind zugesprochen, und es galt als sein Kind, ohne dass er etwas dagegen unternehmen konnte.

Als Muhammad (S) gesandt wurde, um die göttliche Wahrheit zu verkünden, schaffte er diese Bräuche aus vorislamischer Zeit ab. Es blieb nur die Art von Heirat und Ehe, die heute üblich ist.“⁴

Die ständigen Stammesfehden einerseits und die wirtschaftliche Entwicklung andererseits veranlassten immer mehr Männer, den eigenen Nachwuchs zu schützen und ihm den eigenen Besitz zu vererben. Die Kleinfamilie breitete sich aus und drohte das Gesamtsystem zu zerstören, indem sie die Stammessolidarität aushöhlte. Der Islam kam als Antwort auf diese Situation und beabsichtigte diesbezüglich eine neue Familienstruktur durchzusetzen. Die zweitgrößte Gruppe von Vorschriften im Koran betreffen nach Joseph Schacht⁵ die Familie. Abseits der rituellen und religiösen Fragen behandeln die ausdrücklich normativen Verse an erster Stelle das Familienrecht sowie das Erb- und Stiftungsrecht. An zweiter Stelle finden wir das Vertragsrecht und am Ende das Staats- und Kriegecht. Das Strafrecht war sehr rudimentär und das Steuerrecht kaum vorhanden.

Daher ist es kein Zufall, dass das Familienrecht, inklusive des Erbrechts, am stärksten mit der Religion im Bewusstsein der Muslime assoziiert wird. In der Moderne haben nur die Türkei und Tunesien mehr oder weniger das religiöse Familienrecht abgeschafft. Die erste Forderung nach Einführung der Scharia in Europa betraf das Familienrecht, das geschah 1974 in Großbritannien. Inzwischen haben wir circa 15 offiziell anerkannte Scharia-Gerichte. In Deutschland stellt sich die Frage, ob die angestrebte islamische Wohlfahrt, patriarchalische Familienverhältnisse bewahren und islamisches Familienrecht durchsetzen will.

Mit dem Vers (al ahzâb 33:4-5) wurde die Adoption verboten. „...Und Er hat eure angenommenen Söhne nicht (wirklich) zu euren Söhnen gemacht. Das sind eure Worte aus eurem (eigenen) Mund. Aber Allah sagt die Wahrheit, und Er leitet den (rechten) Weg. (5) Nennt sie nach ihren Vätern; das ist gerechter vor Allah. Wenn ihr ihre Väter nicht kennt, dann sind sie eure Brüder in der Religion und eure Schützlinge...“ Und Vers 33:37 bezieht sich ausdrücklich auf den gegebenen Fall. „...Als dann Zaid keinen Wunsch mehr an ihr hatte, gaben Wir sie dir zur Gattin, damit für die Gläubigen kein Grund zur Bedrängnis bestehe hinsichtlich der Gattinnen ihrer angenommenen Söhne, wenn diese keinen Wunsch mehr an ihnen haben. Und Allahs Anordnung wird (stets) ausgeführt.“

In dem *Hadith* geht man einen Schritt weiter und erklärt diejenigen, die den Namen ihres Fürsorgers übernehmen für *kuffâr* (Muslim 113). Daher wurde die Vermischung

⁴ Sahih al-Buchari. Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten Muhammad. Ausgewählt, aus dem Arabischen übersetzt und herausgegeben von Dieter Ferchl. Stuttgart 1991, S. 342-343

⁵ Schacht, *ibid.*, S. 76

der Vaterschaft, *khalt al-ansâb*, als große Sünde betrachtet. Um die Filiation zu bewahren wird die Wartezeit, *al'idda*, vor dem Vollzug der Ehe ausführlich und detailliert im Koran geregelt. In der Scharia hat al-Ghazali die Bewahrung der Nachkommenschaft als eine ihrer fünf Ziele, *maqâsid*, festgelegt. Die anderen Ziele sind die Bewahrung der Religion, des Lebens, des Verstandes und des Eigentums.⁶

Das Verbot der Adoption hat den muslimischen Gesellschaften viele Schwierigkeiten bereitet, darauf weisen die juristischen Versuche, die negativen Konsequenzen dieses Verbots umzugehen, hin. Die Adoption wurde durch die Pflegschaft, *kafâla*, ersetzt. Dies schließt das gepflegte Kind von der Erbschaft aus. Um diesen Nachteil auszugleichen, sahen die Juristen die Möglichkeit vor, das Kind testamentarisch einzusetzen, oder es vorher zu beschenken.

Heute ist die Adoption nur in der Türkei und Tunesien erlaubt. Im Westen wird sie ohne Bedenken praktiziert. Was die Türken in Deutschland betrifft, ist die Adoption vertraglich geregelt. Deutschland und die Türkei sind Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens (HAÜ) vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

Das Übereinkommen ist gemäß Artikel 2 HAÜ anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat („Heimatstaat“ – also z.B. Türkei) in einen anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“ – also z.B. Deutschland) gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat.

Die Bürgschaft: Kafâla

Als Ersatz für die Adoption hat der Islam die Bürgschaft, *kafâla*, erfunden. Die Bürgschaft finden in zwei Formen statt: die Pflegschaft und die Patenschaft.

Die Pflegschaft, *hadâna*, ist wie die Adoption ohne die Namengebung und den Erbschaftsanspruch. Außerdem bleibt das Kind ein Fremder und wird nach der Auffassung der Juristen auch so behandelt. Das bedeutet praktisch, dass nach der sexuellen Reife das Kind von seiner Pflegemutter und den Schwestern getrennt wird, weil es diese auch heiraten darf. Es gilt die übliche islamische Sexualmoral mit allen ihren Unannehmlichkeiten bezüglich eines Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt. Diese letzten fallen allerdings aus, wenn das Pflegekind von der Pflegemutter gestillt wird. Es erlangt dadurch einen ähnlichen Status wie ihre eigenen Kinder und darf seine Stillgeschwister später nicht heiraten, wie es in den Versen 4: 22-23, die das Inzestverbot regeln, steht: „Verboten zu heiraten sind ... eure Milchschwestern“. Da die Pflichtstillzeit im Islam zwei Jahre beträgt werden Pflegekinder unter diesem Grenzalter davon betroffen. (قصة سالم (الكبير/ رضاع/ مشكلة)

⁶ Al-Ghazali, Muhammad, *Al-Mustasfa*, Beirut 1993, S, 174.

Die andere Bürgschaftsform ist die Patenschaft, sie wird *kafâla* genannt. Sie besteht aus einer laufenden Spende für ein Waisenkind, das bei seiner Mutter oder in einer Anstalt lebt. Das Geld soll die Grundbedürfnisse des Kindes decken. Historisch gesehen war die Pflegschaft die meistverbreitete Form und wurde allmählich von der Patenschaft abgelöst. Man kann ganz grob sagen, dass heute die Pflegschaft oder volle Betreuung der Waisen hauptsächlich in Anstalten stattfindet, finanziert durch Patenschaften. Dagegen findet die Behindertenhilfe hauptsächlich in den Familien statt und wird in einer beschränkten Form von Patenschaften finanziert.

Eine Bürgschaft für muslimische Kinder durch Nichtmuslime ist erlaubt, solange keine Missionierung stattfindet. Umgekehrt ist die Bürgschaft für nichtmuslimische Kinder durch Muslime unter Umständen erlaubt und wird mit der Missionierung begründet. Das bedeutet für Deutschland, dass Pflegschaft und Patenschaft für muslimische Kinder im Prinzip kein Problem darstellen sollen.

Die Bürgschaft als Pflegschaft, *hadâna*, gilt auch für die Findlinge, sie ist sogar verpflichtend für den Finder, *fard 'ayn*, er kann sie aber mit Zustimmung des Kadis an einen anderen Willigen abgeben. Der Finder muss den Staat auf alle Fälle benachrichtigen, damit dieser die Unterhaltskosten trägt. Heute verfügt der Staat über Anstalten für die Unterbringung der Findlinge und ihre Erziehung, er übernimmt praktisch die volle Pflegschaft (*hadâna*).

Die Vormundschaft: Wilâya

Alle Minderjährigen haben einen Vormund (*waliy*). Alle erwachsenen Frauen, außer den Geschiedenen, haben ebenfalls einen Vormund, der aber männlich sein muss. Der natürliche Vormund für die Kinder ist der Vater, wenn er stirbt dann die Mutter. Es sei denn, der Vater hat testamentarisch einen Vormund eingesetzt; in diesem Fall heißt er *wasiy*. Beim Ableben beider Elternteile sind die nahen Verwandten angesprochen, sonst ernennt der Staat bzw. der Kadi einen Vormund.

Die Waisenkinder erhalten einen Vormund, das ist der Pflegevater oder der Staat. Bei der Patenschaft, die heute über wohltätige Vereine zustande kommt, liegt die Vormundschaft immer beim Staat. Wenn das Waisenkind vermögend ist, dann erhält es einen Vormund für die Verwaltung seines Vermögens. Das islamische Recht hat sich viel mit diesem Thema beschäftigt. Der Anlass dafür liefern die vielen Verse im Koran, die den Schutz des Eigentums der Waisenkinder verlangen. Heute sind wegen der globalen wirtschaftlichen Verflechtungen diese juristischen Regelungen zum großen Teil obsolet und werden von nationalen und internationalen Gesetzen und Vereinbarungen abgelöst.

Zur Zeit sind wir mit einem akuten Problem konfrontiert. Der Flüchtlingsstrom hat in den letzten beiden Jahren nicht nur Hunderttausende von muslimischen Flüchtlingen nach Deutschland gebracht, sondern auch Tausende von unbegleiteten Jugendlichen, Mitte 2015 schätzte man ihre Zahl auf über 10.000. Sie brauchen alle einen Vormund. Im Jahre 1979, als immer mehr unbegleitete Jugendliche aus dem Bürgerkriegsland

Libanon nach Berlin kamen, beauftragte der Staat das Diakonische Werk, eine Vormundschaftsstelle für sie einzurichten, 1982 sind ein Heim, eine Schule und eine Beratungsstelle dazu gekommen. Ich habe in den 80er im Projekt gearbeitet. Von dem gesamten Projekt hat nur die Beratungsstelle als Familienberatung überlebt. Der türkische Bund in Berlin Brandenburg hat am 10.09.15 alle Berliner und Berlinerinnen aufgerufen, für diese Jugendlichen Vormundschaften zu übernehmen. Das wäre auch eine Aufgabe für die islamischen Vereine.

Deutschland

Wir leben in Deutschland in einem Wohlfahrtsstaat, dessen Ziel es ist, den in eine unverschuldete Notlage geratenen Menschen, ohne die Möglichkeit aus eigener Kraft daraus zu kommen, beiseite zu stehen und durch langfristig angelegte Maßnahmen die Notlagen vorzubeugen. Die Wohlfahrt wird vom Staat direkt getragen oder an freie Träger delegiert, die sich an der Finanzierung mit einem geringen Anteil beteiligen.

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege sind sechs große Verbände, die ihre Arbeit unterschiedlich begründen, die aber alle von den menschlichen Werten des Grundgesetzes nicht abweichen. Der Deutsche Caritasverband trägt seine Begründung in seinem Namen, das lateinische Wort Caritas bedeutet Nächstenliebe. Ebenso die Diakonie Deutschland, Diakonie auf Griechisch bedeutet Dienst. Es geht bei der Diakonie um den Dienst an Menschen. Für die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland bildet die *Zedaqa* die Grundlage ihrer Handlung. Die Araber haben dasselbe Wort für denselben Inhalt: *sadaqa*. Das Deutsche Rote Kreuz schreibt die Menschlichkeit in seine Statuten. Die Arbeiterwohlfahrt stellt den Kampf für eine sozial gerechte Gesellschaft als Leitsatz in ihr Programm.

Der sechste und letzte Verband, der deutsche paritätischer Wohlfahrtsverband, leitet seine Tätigkeit aus seinem lateinischen Namen Paritas, was Gleichheit bedeutet, ab, und berät seine Mitgliedsorganisationen in fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Fragen und hilft ihnen bei der Finanzierung von Projekten. Weiterhin organisiert er im Aus- und Fortbildungsbereich für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter Kurse, Lehrgänge und Seminare. Die muslimischen Vereine, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sind Mitglieder dieses Verbandes.

Eigentlich ist die islamische Wohlfahrt bei diesem Verband gut aufgehoben. Sie profitiert von einer gut organisierten, gut qualifizierten und religiös neutralen Institution. Seit ein paar Jahren allerdings wird die Gründung eines islamischen Wohlfahrtsverbandes diskutiert und dies ist sogar Thema der letzten Deutschen Islamkonferenz geworden. Das wirft viele Fragen auf:

1. Die erste Frage lautet: Soll ein einziger islamischer Wohlfahrtsverband entstehen oder mehrere?
2. Die Frage der anerkannten Religionsgemeinschaften und ihr Status als Körperschaften des öffentlichen Rechtes

3. Damit verbunden die Frage der Anerkennung der Menschenrechte. Anders gesagt die Anpassung der religiösen Begründung an die Menschenrechte.
4. Die Frage der Offenheit: Ist die Wohlfahrt für alle Menschen da oder nur für Muslime?
5. Damit verbunden die Frage: Dürfen Nichtmuslime in den Einrichtungen arbeiten?
6. In den islamischen Zentren um die Moscheen hat sich eine vielfältige Sozialarbeit entwickelt, sie könnte und wird in den Verband eingehen und von der staatlichen Finanzierung profitieren.
7. Die vorhandene islamische Sozialarbeit ist sehr stark religiös geprägt, ihr Ziel ist die Stärkung der islamischen Identität.⁷ Darf diese Art von Arbeit vom Geld des Steuerzahlers finanziert werden, falls diese Arbeit von der islamischen Wohlfahrt übernommen wird?
8. Die Frage der Qualifikation der Mitarbeiter

Weitere Fragen werden bestimmt in der Diskussion auftreten.

⁷ Z.B. Unter „Ziele“ schreibt das Begegnungs- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V. in Köln: „Multikulturalität, Unabhängigkeit und Offenheit bei Wahrung der islamischen Identität sind die Prämissen unserer Arbeit.“ http://www.bfmf-koeln.de/bfmf-root/German/Bfmf_Sayfalar.aspx?Meczup=124